

TE OGH 1999/5/26 3Ob74/99z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1999

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Angst als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Graf, Dr. Pimmer, Dr. Zechner und Dr. Sailer als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei Theresia Z*****, vertreten durch Dr. Margit Stüger und Dr. Adolf Brandl, Rechtsanwälte in Frankenmarkt, wider die verpflichteten Parteien 1. Christine B*****, und 2. Johann B*****, beide vertreten durch Dr. Albin Walchshofer, Rechtsanwalt in Linz, wegen Räumung infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der verpflichteten Parteien gegen den Beschuß des Landesgerichtes Wels als Rekursgerichtes vom 9. Dezember 1998, GZ 22 R 459/98a-24, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs der verpflichteten Partei wird gemäß § 78 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs der verpflichteten Partei wird gemäß Paragraph 78, EO in Verbindung mit Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Daß bei der Beurteilung eines Aufschiebungsantrages (neben weiteren Voraussetzungen) nicht nur die Einbringung eines der in § 42 Abs 1 EO genannten Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, sondern auch dessen Erfolgsaussichten zu prüfen sind, ergibt seit der WGN 1983 ein zwingender Umkehrschluß aus § 44 Abs 3 EO (vgl. nur Rechberger/Oberhammer, ExV2 Rz 150), entsprach aber auch schon seit jeher der einhelligen Rechtsprechung (ZBl 1916/366; JBl 1947, 264; JBl 1948, 164; JBl 1950, 291; 3 Ob 1/63 und zahlreicher weitere E zu RIS-JustizRS0001522; 3 Ob 142/64 und zahlreicher weitere E RIS-JustizRS0001979; jüngst etwa SZ 70/77 und 3 Ob 223/98k) und Lehre (Heller/Berger/Stix 537, 550; Rechberger/Simotta ExV2 Rz 273; Holzhammer, ZVR4 118 f; Rechberger/Oberhammer aaO). Daß bei der Beurteilung eines Aufschiebungsantrages (neben weiteren Voraussetzungen) nicht nur die Einbringung eines der in Paragraph 42, Absatz eins, EO genannten Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, sondern auch dessen Erfolgsaussichten zu prüfen sind, ergibt seit der WGN 1983 ein zwingender Umkehrschluß aus Paragraph 44, Absatz 3, EO vergleiche nur Rechberger/Oberhammer, ExV2 Rz 150), entsprach aber auch schon seit jeher der einhelligen Rechtsprechung (ZBl 1916/366; JBl 1947, 264; JBl 1948, 164; JBl 1950, 291; 3 Ob 1/63 und zahlreicher weitere E zu RIS-Justiz RS0001522; 3 Ob 142/64 und zahlreicher weitere E RIS-JustizRS0001979; jüngst etwa SZ 70/77 und 3 Ob 223/98k) und Lehre (Heller/Berger/Stix 537, 550; Rechberger/Simotta ExV2 Rz 273; Holzhammer, ZVR4 118 f;

Rechberger/Oberhammer aaO).

Hat nun das Rekursgericht das Vorliegen des von ihm erforderlich erachteten Ausmaßes der Erfolgswahrscheinlichkeit verneint, dann mangelt es der zweiten im Revisionsrekurs relevierten Rechtsfrage, die ein weiteres Aufschubhindernis betrifft, an der erforderlichen Präjudizialität.

Im Zusammenhang mit der Erfolgsaussicht der Wiederaufnahmsklage ist aber eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinn des § 528 Abs 1 ZPO nicht zu lösen. Zumal hiezu im Revisionsrekurs konkret nichts vorgebracht wird. Im Zusammenhang mit der Erfolgsaussicht der Wiederaufnahmsklage ist aber eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinn des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO nicht zu lösen. Zumal hiezu im Revisionsrekurs konkret nichts vorgebracht wird.

Anmerkung

E54068 03A00749

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:0030OB00074_99Z.0526.000

Dokumentnummer

JJT_19990526_OGH0002_0030OB00074_99Z0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at